



Foto: © Pro stock-studio - stock.adobe.com

Pflegepflichtversicherung

Beitragsangleichung ab 2025

Die altersabhängigen Beiträge in der privaten Pflegepflichtversicherung (PPV) bleiben weiterhin stabil. Für Versicherte, die den Höchstbeitrag bezahlen, erhöht sich der Beitrag zum 1. Januar 2025.

Falls Sie von der Beitragsangleichung betroffen sind, haben Sie Ihren neuen Versicherungsschein bereits Ende November 2024 von der Gemeinschaft privater Versicherungsunternehmen (GPV) erhalten.

GPV Gemeinschaft privater
Versicherungsunternehmen

zur Durchführung der privaten Pflegepflichtversicherung nach dem Pflege-Versicherungsgesetz vom 26.05.1994 für die Mitglieder der Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK) und der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB)

Monatliche Beiträge für Studierende und Anwartschaften

Beiträge für Studierende ab dem 01.01.2025	
Regulärer Beitrag für Studierende (keine Anpassung)	25,97 €

Beiträge zur kleinen Anwartschaftsversicherung* ab dem 01.01.2025	
Beitrag für Versicherte mit Beihilfeanspruch (keine Anpassung)	9,96 €
Beitrag für Versicherte ohne Beihilfeanspruch (keine Anpassung)	11,81 €

*Die Beiträge für die große Anwartschaftsversicherung werden hier nicht aufgeführt, da sie individuell berechnet werden.

Beitragsbemessungsgrenze

Mit der Beitragsbemessungsgrenze wird definiert, ab welchem Betrag das Einkommen eines Versicherten sozialversicherungsfrei bleibt. Der Gesetzgeber passt diesen Betrag

jedes Jahr an die Entwicklung der Löhne und Gehälter an. In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung erhöht sich zum 1. Januar 2025 die Beitragsbemessungsgrenze

auf monatlich 5.512,50 Euro. Der daraus resultierende Höchstbeitrag gilt auch für Versicherte in der privaten Pflegepflichtversicherung.

Höchstbeiträge ab dem 01.01.2025	
Beitrag für Versicherte mit Beihilfeanspruch	74,97 €
Beitrag für Versicherte ohne Beihilfeanspruch	187,42 €

Beitragsbegrenzung

Gemeinsam versicherte Eheleute in der privaten Pflegepflichtversicherung können unter bestimmten Voraussetzungen von einer Begrenzung des Beitrages auf 150 Prozent der oben genannten Höchstbeiträge profitieren.

Diese Regelung greift, wenn mindestens ein Ehe- bzw. Lebenspartner seit dem 1. Januar 1995 ununterbrochen in der PPV versichert ist und das Gesamteinkommen eines Ehe- bzw. Lebenspartners 535 Euro im Monat nicht übersteigt (bzw. 556 Euro im Monat bei Ausübung einer geringfügigen Beschäftigung).

Profitieren Sie bereits von dieser Beitragsbegrenzung? Dann brauchen Sie nichts zu veranlassen. Sollten Ihre Beiträge höher liegen, obwohl Sie die Voraussetzungen für die Beitragsbegrenzung erfüllen, wenden Sie sich bitte an uns. Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie auch auf unserer Internetseite www.pbeakk.de. ■

